dankenfolge schreitet A beim Schweinediebstahl in Titel II vom Ferkel zum Eber und zur Mehrheit von Tieren vor, und durch Zusammenfassung und Streichung wird in 9 Kapiteln erledigt, was 15 in B füllt. In Wegfall gekommen sind die Abtreibung an einer Sau, die kaum noch mit dem Diebstahl[1] zusammenhängt, die Formel für die Gültigkeit der gleichen Busse auch bei mehreren Tieren: 'Qui numerus usque ad duos porcos convenit observare', die ganz ähnlich bei den Hammeln wiederkehrt: 'Qui numerus usque ad XL berbices convenit observare' (A IV, 3 = B IV, 3, fehlt B 1. 2) und also als Teil des Urtextes anzusehen ist; ferner der Diebstahl des Ferkels aus einer Herde, der von 3 oder mehr Schweinen, und die besonderen Bestimmungen für ein 'tertusus' benanntes Ferkel, das die altdeutsche Uebersetzung als 'hant zugiling' bezeichnet und die Glosse als Hausschwein erklärt. Auf dem Diebstahl eines solchen Ferkels standen 3 sol., auf dem des Ferkels vom Felde, das ohne die Muttersau leben konnte, nur 1 sol., und diesen geringen Satz bestätigt auch A, sodass nichts daran zu ändern ist; auf keinen Fall darf man die guten Franken hinterher noch viel härter bestrafen, als es seiner Zeit von Chlodovech geschehen war. Einen Milderungsgrund bildete für B das Zurücklassen von Tieren durch den Dieb, und nicht bloss bei den Schweinen, sondern auch beim Rindvieh und sogar bei den Bienen ist dieser Grundsatz zur Anwendung gebracht. A kennt in seinem Streben nach Vereinfachung derlei Rücksichten nicht, und so gelingt es, die vier Kapitel des Bienendiebstahls (A IX = B VIII) auf zwei herabzusetzen. Ebensowenig berücksichtigt A beim Diebstahl Freier mittelst Einbruches (A XII = B XI) den Unterschied zwischen kleinem und grossem Diebstahl, welcher letztere schon mit mehr als 5 Denaren begann: wenigstens ist so in B 3. 4 zu lesen, während B 1. 2 50 ändern; auf keinen Fall darf

---

1) B II, 3: 'Si quis scroba in assum (so B 3; 'in asso, B 4; 'in furto' B 1. 2) subbaterit' lässt sich das bisher nicht gedeutete 'in assum' — der Thesaurus linguae Latinae II, 940 schreibt unter 'ass(us): 'vox fortasse germanica' — nach der Analogie von 'materium' für 'materiem' (B XXVII, 14 15), vielleicht als 'in assem' erklären, d. i. der bekannte Ausdruck für 'in totum', 'in integrum', und 'subbaterit' bezieht sich wie 'trabaterit' (B XXIIII, 5 und B 2. C, XXXVIII, 6 = A LXII, 6) auf die Abtreibung (vgl. van Helten a. a. O. S. 267). Die Lesart der Hss. B 1. 2 'in furto' ist eine offenbare Korrektur, die in Verbindung mit einem Verbum des Schlagens augenscheinlich gar keinen Sinn hat, auch nicht den von 'malo consilio', wie Krammer erklärt.